

1. **Gesellschaftsvertrag**
2. **Nebenabrede**

Gesellschaftsvertrag

Touristik-Agentur NiederRhein GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Touristik-Agentur NiederRhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kalkar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus in der Region NiederRhein zur Verbesserung der wirtschaftlichen und soziokulturellen Struktur der Region.
2. Das Gebiet der Region NiederRhein umfaßt die Stadt Duisburg und die Kreise Wesel und Kleve.
3. Zur Erreichung dieser Zweckbestimmung obliegen der Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung einer Fremdenverkehrsidentität NiederRhein
 - b) Förderung des Bekanntheitsgrades der touristischen Region
 - c) Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer touristischer Angebote
 - d) Profilierung des Niederrheins gegenüber anderen Regionen
 - e) Aufbau eines touristischen Informations- und Buchungssystems
4. Bei der Erfüllung dieser Aufgabenstellung arbeitet die Gesellschaft eng mit den Städten und Gemeinden, touristischen Leistungsträgern sowie Handel, Handwerk sowie Gewerbe der Region sowie mit Fremdenverkehrsverbänden und -organisationen in angrenzenden Gebieten zusammen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen zu gründen, andere Unternehmen und Gesellschaften bzw. Anteile daran zu erwerben bzw. zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen, die dem Zweck gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu dienen geeignet sind.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn; etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 100.000,--. Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt DM 500,--.
2. Von diesem Stammkapital übernehmen die Gesellschafter

■ Stadt Duisburg	DM 17.000,--
■ Kreis Wesel	DM 17.000,--
■ Kreis Kleve	DM 17.000,--
■ Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg/Wesel/Kleve	DM 1.000,--
■ Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein e.V. in Düsseldorf	
Geschäftsbereich Stadt Duisburg/Kreis Wesel	DM 500,--
Geschäftsbereich Kreis Kleve	DM 1.000,--
■ Einzelhandelsverband Niederrhein e.V. Geschäftsbereich Stadt Duisburg/Kreis Wesel	DM 500,--
■ Kreishandwerkerschaft Kleve-Geldern	DM 1.000,--
■ Einzelhandelsverband Kleve e.V.	DM 1.000,--
■ Kreisbauernschaft des Kreises Wesel e.V.	DM 500,--
■ Herr Rechtsanwalt Peter Strick (als Treuhänder)	DM 43.500,--
3. Der Gesellschaft können weitere Gesellschafter beitreten.
4. Übernehmen Städte und Gemeinden als beitretende Gesellschafter treuhänderisch gehaltene Geschäftsanteile, so errechnet sich ihre Stammeinlage nach der Einwohnerzahl ihres Gebietes, wobei Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnern DM 500,-- und Kommunen mit über 10.000 Einwohnern DM 1.000,-- entrichten.
5. Die Stammeinlage sonstiger beitretender Gesellschafter beträgt mindestens DM 500,--.
6. Die Stammeinlagen sind mit Ausnahme der treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteile sofort einzuzahlen. Von Zahlungsverpflichtungen, die über das Viertel der Stammeinlage hinausgehen, wird der Treuhändergesellschafter freigestellt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Gesellschafter. Diese Regelung gilt nicht für Geschäftsanteile des Treuhänder-Gesellschafter und bei der Abtretung an eine Gesellschaft an der der abtretende Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1, Satz 2, entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht gilt nicht in Fällen des Abs. 1 Satz 2.
3. Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6

Geschäftsjahr, Geschäftskosten

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem folgenden 31. Dezember.
3. Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, durch die Gesellschafter nach der im folgenden festgelegten Betragsberechnung getragen.
4. Die auf die Gesellschafter entfallenden Beiträge zur Deckung dieser Geschäftskosten berechnen sich wie folgt:
 - a) In den ersten drei Geschäftsjahren:
 1. Im 1. Geschäftsjahr werden ungedeckte Geschäftskosten bis zu DM 10.000,- vom Kreis Kleve übernommen.
 2. Im 2. Geschäftsjahr werden die ungedeckten Geschäftskosten von der Stadt Duisburg, dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve im Verhältnis 28,6 : 28,6 : 42,8 übernommen, höchstens jedoch mit den Beträgen
je DM 133.750,-- für die Stadt Duisburg und den Kreis Wesel und DM 200.000,-- für den Kreis Kleve.
 3. Im 3. Geschäftsjahr werden ungedeckte Geschäftskosten von der Stadt Duisburg, dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve im Verhältnis 30,5 : 30,5 : 39,0 übernommen, höchstens jedoch mit den Beträgen
je DM 156.062,50 für die Stadt Duisburg und den Kreis Wesel und DM 200.000,-- für den Kreis Kleve.
 - b) Beginnend mit dem 4. Geschäftsjahr:
 1. Stadt Duisburg, Kreis Wesel, Kreis Kleve:
Die Stadt Duisburg, die Kreise Wesel und Kleve tragen je bis zu DM 200.000,-- p.a.

2. Städte und Gemeinden der Region Niederrhein:

Auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfallen nach ihrem Beitritt in die GmbH Beiträge von derzeit jeweils DM 7.500,-- p.a. Im Kreis Wesel trifft der Kreis mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine gesonderte Verabredung hinsichtlich der Übernahme der Beiträge für die Geschäftskosten. Für die Städte und Gemeinden, die sich im Rahmen des zu errichtenden Informations- und Reservierungssystems auf der Reservierungsebene beteiligen, kommt zusätzlich eine jährliche Gebühr von DM 6.500,-- hinzu.

3. Die übrigen Gesellschafter - mit Ausnahme der IHK Duisburg, der Hotel- und Gaststättenverbände, der Kreishandwerkerschaften und der Einzelhandelsverbände - übernehmen die ungedeckten Geschäftskosten mit DM 5.000,-- je DM 500,-- Stammeinlage. Der Treuhänder-Gesellschafter ist, solange er den Treuhand-Anteil hält, von der Verpflichtung zur Zahlung auf die Geschäftskosten ausgenommen.
5. Die auf die Gesellschafter jeweils entfallenden Höchstbeträge sind zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
6. Die Beiträge der Gesellschafter zur Deckung der Geschäftskosten stellen handelsrechtlich und steuerrechtlich Einlagen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene dar und sind in der Handelsbilanz der Gesellschaft als Kapitalrücklagen i.S. von § 272 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 266 Abs. 3 A II HGB auszuweisen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, ein Stellvertreter soll gleichzeitig benannt werden.
2. Die Gründungsgesellschafter Stadt Duisburg, Kreis Wesel und Kreis Kleve entsenden in die Gesellschafterversammlung:
 - den Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter
 - den Landrat des Kreises Wesel
 - den Landrat des Kreises Kleve

Für den Fall der Verhinderung hat jeder Vertreter einen persönlichen Stellvertreter, der, soweit hier nicht anderes bestimmt, von dem entsendenden Gesellschafter benannt wird.

3. Die Dauer der Mitgliedschaft der kommunalen Vertreter bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
4. Die Entsendung und Abberufung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung.
5. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütung. Sie erhalten lediglich Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Kleve geltenden Vorschriften.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers
 - c) die Bestellung des Abschlußprüfers für das lfd. Geschäftsjahr
 - d) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - e) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen
 - f) die Auflösung der Gesellschaft
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates
 - h) Entscheidung gemäß § 2 (6)
 - i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung auf Antrag eines Gesellschafters, des Geschäftsführers oder des Aufsichtsrates zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Beschlüsse zu den Buchstaben e), f), g), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von 8 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Außerdem muß die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder Gesellschafter mit insgesamt 20 % der Stammeinlagen es beantragen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14tägiger Frist einberufen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.

§ 11

Stimmrecht und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt, soweit nicht alle Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder telegraphischer Abstimmung einverstanden sind.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Die Wahl kann durch Beschluß mit zwei Dritteln Mehrheit widerrufen werden.
4. Je angefangene DM 500,-- einer Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten jeweils zwei Stimmen. Der Treuhänder-Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
5. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist.
7. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch den Geschäftsführer binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
8. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls Widerspruch eingelegt worden ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern.
2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - der Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg oder ein von ihm bestimmter Vertreter

- der Oberkreisdirektor des Kreises Wesel oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg oder ein vom Rat der Stadt Duisburg bestimmtes Mitglied
 - der Landrat des Kreises Wesel oder sein Stellvertreter
 - der Landrat des Kreises Kleve oder sein Stellvertreter
 - der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - zwei Vertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes
 - je 1 Vertreter der Hauptverwaltungsbeamten einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde jeweils aus dem Kreis Kleve und Wesel.
3. Für den Fall, daß ein Aufsichtsratsmitglied und sein Vertreter an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen können, ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig. Die Vollmacht ist in der Sitzung nachzuweisen.
 4. Die Dauer der Mitgliedschaft der gewählten Vertreter bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, sofern sie Rats-/Kreistagsmitglied sind.
 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 13

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
 - a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Inhalt des Anstellungsvertrages
 - b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als DM 50.000,--
 - c) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge
 - d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluß
 - e) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte
 - f) die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen des Treuhänder-Gesellschafters.

§ 14

Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Die Wahl kann durch Beschluß der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden.
3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 15

Sitzung und Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr eines Geschäftsjahres. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muß eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt § 11 (9) entsprechend.
5. § 11 (10) und § 11 (11) gelten entsprechend.
6. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Kleve geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten.

§ 16

Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein; bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer können durch Beschluß des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17

Zuständigkeit des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Be-

stimmungen aus. Er hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

2. Der Geschäftsführer bedarf zum Abschluß folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall DM 20.000,- übersteigt
 - b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfall DM 20.000,- übersteigt
 - c) Gewährung von Personalkrediten
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften
 - e) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - f) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für die Gesamtzeit vereinbarte Miet- und Pachtzins die in Ziffer 2 b) genannte Grenze übersteigt.

§ 18

Beirat

1. Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann durch den Aufsichtsrat ein Beirat berufen werden.
2. Die Zusammensetzung des Beirates soll auch unter Berücksichtigung der im Aufsichtsrat nicht vertretenen Gebiete örtlich und regional ausgewogen sein, um so die Voraussetzungen für konstruktive Zusammenarbeit zu stärken. Der Beirat informiert und berät den Aufsichtsrat, spricht Empfehlungen aus und gibt Anregungen.
3. Der Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende des Beirates beruft den Beirat ein, der Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates können die Einberufung des Beirates verlangen, wenn sie dies für erforderlich halten.

§ 19

Wirtschaftsplan

1. Der Geschäftsführer erstellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgs-, Vermögens-, Finanzierungsplan und der Stellenübersicht besteht, so daß der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Planung beraten und den Wirtschaftsplan festsetzen kann.
2. Darüber hinaus ist eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung aufzustellen.

3. Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.
4. Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 20 % über- oder unterschritten wird.

§ 20

Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

1. Der Geschäftsführer hat nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich gemäß §§ 316 ff HGB dem aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zuzuleiten. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen und der Prüfungsbericht den Gesellschaftern Stadt Duisburg, Kreis Wesel und Kreis Kleve zu übersenden.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden bekanntgegeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
4. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreise Kleve hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 21

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.1998. Erfolgt keine Kündigung, so verschiebt sich der Zeitpunkt jeweils um fünf Jahre.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen; kein Gesellschafter darf jedoch dadurch mehr als 49 % der Stimmen erlangen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten Kapitals.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
3. Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird auf alle Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, mit der Auflage, das zurückerhaltene Vermögen und etwa erzielte Überschüsse (sowohl eingezahltes Stammkapital als auch evtl. darüber hinausgehendes Vermögen) ausschließlich für diejenigen Zwecke zu verwenden, die in § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 KSTG in der Fassung vom 13.09.1993 aufgeführt sind.
4. Ist von der Gesellschaft aufgrund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse ein Ausgleichsbetrag an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon sind nur die Stadt Duisburg, die Kreise Wesel und Kleve sowie die Städte und Gemeinden betroffen.

§ 23

Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf.
2. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
3. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
4. Den Gründungsaufwand bis zu DM 4.000,-- trägt die Gesellschaft.

Nebenabrede

zum Gesellschaftervertrag:

Den Städten und Gemeinden bleibt es freigestellt, sich bei Bedarf selbst darzustellen. Die Touristik-Agentur NiederRhein wird ihren Gesellschaftern jederzeit mit all ihrem fachlichen Wissen zur Verfügung stehen und die Städte und Gemeinden bei der Form ihrer Selbstdarstellung beraten.